



Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

**Programm des Geflügelgesundheitsdienstes QGV
zur Optimierung der Haltungsbedingungen
und der Produktqualität
von Masthühnern (*Gallus gallus*)
und Truthühnern (*Meleagris gallopavo*)**

Einleitung und Programmziel

Österreichische Rahmenbedingungen

In Österreich werden jährlich ca. 60 Millionen Masthühner und ca. 2 Millionen Truthühner gemästet. Der Produktionswert der Geflügelproduktion betrug im Jahr 2007 rund € 137 Mio. (Quelle: Statistik Austria, Landw. Gesamtrechnung 2007). Der Selbstversorgungsgrad bei Hühnerfleisch lag 2006 bei rund 83%, bei Truthühnern hingegen nur bei etwa 49% (Quelle: BMLFUW).

Die Situation in der Gemeinschaft

Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28 Juni 2007 setzt Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern fest. Als Ziel dieser Richtlinie steht die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Haltungssystemen an erster Stelle.

Erfahrungen in Schweden und Dänemark

Schwedische Untersuchungen in Praxisbetrieben haben gezeigt, dass die Besatzdichte nur einen relativ geringen Einfluss auf die Gesundheit von Broilern hat. Der Einfluss des Betriebes, seine Ausstattung und das Management sowie die Jahreszeit erwiesen sich als wesentlich bedeutsamer (BERG 1998). Als Konsequenz dieser Ergebnisse wird die Besatzdichte in Schweden nicht mehr starr, sondern in Abhängigkeit von Management und Tiergesundheit festgelegt. Indikator für die Beurteilung der Tierhaltung ist die Fußballengesundheit der Broiler, die eng mit dem Stallklima (insbesondere Heizung und Lüftung) und der Einstreuqualität korreliert.

Ein Monitoring-Programm wurde entwickelt, bei dem geschulte Untersucher am Schlachtband die Fußballengesundheit der angelieferten Herden nach einem vorgegebenen Bewertungsschlüssel beurteilen (EKSTRAND et al. 1998). Das Monitoring-Programm ist mit einer Beratung der Betriebe gekoppelt, die je nach Ergebnis der Untersuchungen Verbesserungen bezüglich Lüftung, Heizung und Einstreu, ggf. auch Fütterung, vornehmen müssen.

Insgesamt gelang es, durch dieses System der Kopplung von Managementmaßnahmen und Ausstattung der Betriebe unter Einbeziehung der Besatzdichte eine deutliche Verbesserung der Fußballengesundheit bei den Jungmasthühnern zu erreichen (ALGERS und BERG 2001).

In Dänemark wurde dieses in Schweden bereits erprobte System ab 2002 mit geringen Adaptionen übernommen. Für Österreich ist aus den gewonnenen Erfahrungen abzuleiten, dass signifikante Verbesserungen realistischweise in einem Zeitraum von 4 – 5 Jahren nach der Einführung erwartet werden können.

Ziel

Das Ziel des vorliegenden Programms ist es, aufbauend auf den Erfahrungen in Schweden und Dänemark, die Haltungsbedingungen von Masthühnern, aber auch von Puten, zu verbessern. Eine optimale Haltung soll in Verbindung mit einem funktionierenden Schlachthof-Rückmeldesystem einen wesentlichen Beitrag für gesundheitlich stabile Tierbestände, einen hohen Tierschutzstandard sowie eine konstant hohe Produktqualität leisten.

Programm

1) Programmteilnahme

Das Programm steht allen ordentlichen Mitgliedern des Geflügelgesundheitsdienstes QGV, die Hühner- oder Truthühnermast betreiben, offen. Eine Teilnahme ist nur mit allen Stallgebäuden und allen Beständen einer Tierart eines Betriebsstandortes möglich.

Die Teilnahme am Programm ist grundsätzlich freiwillig.

2) Begriffsbestimmungen

Auf die Begriffsbestimmungen der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung wird verwiesen.

Stall: ein Betriebsgebäude, in dem ein Bestand gehalten wird.

Stalleinheit: ein abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes, in dem sich eine Gruppe von Tieren uneingeschränkt bewegen kann.

Bestand: eine in einer Stalleinheit eines Betriebes untergebrachte und sich gleichzeitig dort befindende Gruppe von Tieren. In einem Stall, aber in abgegrenzten Stalleinheiten gehaltene Gruppen (z.B. weibliche und männliche Truthühner) stellen zwei Bestände dar.

Herde: Eine gleichzeitig auf einem Betriebsstandort eingestellte und gemeinsam zur Schlachtung oder Abgabe vorgesehene Gruppe von Tieren. Eine Herde kann aus mehreren Beständen bestehen, wenn diese in unterschiedlichen Stalleinheiten untergebracht sind.

Teilschlachtungsgruppe: Jener Teil eines Bestandes oder einer Herde, der zum selben Zeitpunkt zur Schlachtung verbracht wird. Bei Truthühnern gelten an aufeinander folgenden Tagen geschlachtete Tiere als zur selben Teilschlachtungsgruppe gehörig.

3) Aufnahmeerhebung des Betriebes

Vor Programmbeginn ist vom Eigentümer oder Halter eine Erhebung stallbaulicher und sonstiger für die Beurteilung der Umweltbedingungen wichtiger Parameter gemäß der Checkliste des Anhang I vorzunehmen. Diese Erhebung hat alle Ställe eines Betriebsstandortes zu umfassen.

Die erhobenen Daten sind im Geflügeldatenverbund zu dokumentieren und stehen der zuständigen Behörde über den GDV jederzeit zur Verfügung.

Diese Daten sind fortwährend auf dem neuesten Stand zu halten. Der Eigentümer oder Halter ist daher verpflichtet, alle Änderungen der gemäß Anhang I zu erhebenden Parameter umgehend an den GGD zu melden.

4) Laufende Dokumentationen am Betrieb

Der Eigentümer oder Halter dokumentiert für jeden Bestand seines Betriebes

- die Zahl der eingestellten Tiere,
- die Genetik und Herkunft der Tiere,
- die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle,
- die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden,
- tägliche Sterblichkeitsrate (siehe Anhang II),
- kumulative tägliche Sterblichkeitsrate (siehe Anhang II) bei der Ausstellung eines Bestandes oder einer Teilschlachtungsgruppe,
- die Einstreuart und Einstreumenge,
- die täglich gemessenen Mindest- und Höchststalltemperaturen.

Alle Impfungen, Behandlungen und Diagnosen sind durch den Betreuungstierarzt zu dokumentieren.

Die Daten sind sowohl im Herdenbestandsblatt und als auch im GDV zu dokumentieren.

5) Datenerhebung am Schlachthof

5.1) Sterblichkeit

Jeder Bestand bzw. jede Teilschlachtungsgruppe eines Bestandes muss von einem Herdenbestandsblatt begleitet sein, welches Angaben über die kumulative tägliche Sterblichkeit enthält.

Diese Daten und die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Tiere werden unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes unter Angabe des jeweiligen Betriebes und des Bestandes aufgezeichnet und im GDV dokumentiert.

5.2) Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß VO Nr. 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder bei der betreffenden Herde Anzeichen für unbefriedigende Haltungsbedingungen gibt. Dabei sind die von der Norm abweichenden Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen zu dokumentieren und im GDV einzutragen.

Fußballenveränderungen bei Masthühnern und Brustblasen bei Truthühnern sind gemäß Anhang III zu erfassen und die Daten im GDV zu dokumentieren.

6) Grenzwerte für Mast- und Truthühner

Auf Basis der nach dem Programmstart innerhalb eines Jahres ermittelten Ergebnisse werden im Wege einer Programmanpassung und nach Befassung des Tierschutzrates Grenzwerte für die kumulative tägliche Sterblichkeitsrate bei Masthühnern und Truthühnern, das Auftreten von Fußballendermatitis bei Masthühnern und die Häufigkeit von Brustblasen bei Truthühnern festgelegt.

Die Festlegung dieser Grenzwerte ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Punkte 7) und 8).

7) Produktion mit erhöhter Besatzdichte

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Produktion mit einer Besatzdichte von über 30 kg/m^2 bis zu $[36^1] \text{ kg/m}^2$ bei Masthühnern und von über 40 kg/m^2 bis zu $[58^1] \text{ kg/m}^2$ bei Truthühnern grundsätzlich erlaubt:

- der Betrieb hat seit mindestens einem Jahr mit allen Beständen einer Tierart am Programm teilgenommen,
- die letzten drei aufeinander folgenden Bestände weisen keine Grenzwertüberschreitungen auf.

¹ ... Diese Werte müssen mit den in der Anlage 6 der 1. THVO festgelegten Höchstbesatzdichten übereinstimmen

8) Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte oder bei Feststellung sonstiger besonderer Auffälligkeiten aus der Schlachtuntersuchung

Im Folgenden wird unter „Grenzwertüberschreitung“ neben der Überschreitung des Grenzwertes für die kumulative tägliche Sterblichkeit auch die Feststellung sonstiger besonderer Auffälligkeiten aus der Schlachtuntersuchung verstanden. Bei Teilschlachtungen wird der jeweils schlechteste Wert einer Teilschlachtungsgruppe für die Beurteilung des Bestandes (Sterblichkeit) oder der Herde (Fleischuntersuchung) herangezogen. Eine Schlachtung an aufeinander folgenden Tagen gilt nicht als Teilschlachtung.

Bei Truthühnern liegt eine Grenzwertüberschreitung vor, wenn bei gleichzeitiger Einstellung eines weiblichen und eines männlichen Bestandes zumindest in einem dieser Bestände der Grenzwert überschritten wird.

Stammt die Grenzwertüberschreitung aus der Schlachtuntersuchung und ist eine Herde aus mehreren Stalleinheiten betroffen, so haben sich die Maßnahmen auf alle betreffenden Stalleinheiten zu beziehen.

8.1) Mitteilung an den Betrieb

Jede Überschreitung der Grenzwerte wird im GDV dokumentiert und ohne Verzögerung nach Abschluss der Erhebungen dem Eigentümer oder Halter des Bestandes vom amtlichen Tierarzt zur Kenntnis gebracht.

8.2) Betriebsberatung vor Ort

Die Entscheidung über die Durchführung einer Betriebsberatung vor Ort liegt beim Geflügelgesundheitsdienst (kurz GGD).

a) Eine Betriebsberatung muss nicht durchgeführt werden, wenn der Eigentümer oder Halter den Ausnahmecharakter einer Grenzwertüberschreitung plausibel erklärt oder nachweist, dass die Ursache außerhalb seines Einflussbereiches gelegen ist.

b) Eine Betriebsberatung muss weiters nicht durchgeführt werden, wenn der Eigentümer oder Halter eine Einzelursache bereits eindeutig identifiziert und beseitigt hat.

c) Wird eine Betriebsberatung zur Ursachenerhebung und Festlegung von Abhilfemaßnahmen für notwendig erachtet, so ist diese vom Eigentümer oder Halter zu veranlassen und zu bezahlen. Die Durchführung obliegt vom GGD benannten Personen.

Die Betriebsberatung ist im auf die Grenzwertüberschreitung folgenden Bestand (bzw. Herde) bei Hühnern in der 3. oder 4. Lebenswoche, bei Truthühnern ab der 7. Lebenswoche durchzuführen und bezieht sich auf die jeweils betroffenen Stalleinheiten.

Im Rahmen der Betriebsberatung wird jedenfalls eine Erhebung der Umweltparameter Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Ammoniak- und Kohlendioxidgehalt durchgeführt und ein Maßnahmenkatalog erstellt.

Der Maßnahmenkatalog ist vom Eigentümer oder Halter des Bestandes zu unterfertigen und (allenfalls in Kopie) dem GGD zu übermitteln.

Der Maßnahmenkatalog kann beispielsweise umfassen:

- Änderungen im Lüftungsmanagement
- Änderung von Einstreumaterial oder Management
- Anpassung der Fütterung
- Wechsel der verwendeten Genetik
- freiwillige Anpassung der Besatzdichte

8.3) Beobachtungszeitraum

In den Fällen des Punktes 8.2.b beginnt ab dem der Grenzwertüberschreitung folgenden Bestand ein Beobachtungszeitraum von 6 aufeinander folgenden Beständen. Bei Truthühnern gilt dabei die Summe der Bestände weiblicher und männlicher Tiere eines Stalles.

In den Fällen des Punktes 8.2.c beginnt dieser Beobachtungszeitraum ab Einstellung des auf die Betriebsberatung folgenden übernächsten Bestandes.

Ab dem Ende dieses Beobachtungszeitraumes oder in den Fällen des Punktes 8.2.a bereits ab dem nachfolgenden Bestand ist nach einer neuerlichen Grenzwertüberschreitung wiederum eine Entscheidung über eine Betriebsberatung zu treffen.

8.4) Zusätzliche Maßnahmen in Betrieben mit Besatzdichten zwischen 30 kg und [36] kg bei Masthühnern bzw. zwischen 40 kg und [58] kg bei Truthühnern

Im Beobachtungszeitraum gemäß Punkt 8.3. wird eine Grenzwertüberschreitung toleriert.

Tritt eine zweite Grenzwertüberschreitung auf, so wird die erlaubte Höchstbesatzdichte ab dem auf die Grenzwertüberschreitung folgenden übernächsten Bestand im betroffenen Stall um 3 kg bei Masthühnern bzw. 5 kg bei Truthühnern reduziert.

Die Besatzdichte muss jedoch nicht reduziert werden, wenn der Eigentümer oder Halter den Ausnahmecharakter einer Grenzwertüberschreitung plausibel erklärt oder nachweist, dass die Ursache außerhalb seines Einflussbereiches gelegen ist.

Tritt bei bereits durchgeführter Besatzdichtenreduktion innerhalb von 6 aufeinander folgenden Beständen eine zweite Grenzwertüberschreitung auf, so wird die erlaubte Höchstbesatzdichte ab dem auf die Grenzwertüberschreitung folgenden übernächsten Bestand im betroffenen Stall um weitere 3 kg (Masthühner) bzw. 5 kg (Truthühner) reduziert. Treten nach Vorschreibung dieser Reduktionen weitere Grenzwertüberschreitungen auf, ist die Besatzdichte auf 30 kg bei Masthühnern bzw. 40 kg bei Truthühnern zu reduzieren.

Weisen zumindest 3 aufeinander folgende Bestände keine Grenzwertüberschreitung auf, so steht es dem Eigentümer oder Halter frei, wieder mit jener Besatzdichte zu produzieren, die vor dem letzten Reduktionsschritt erlaubt war.

9) Aufgaben des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD)

Dem GGD obliegt die

- Überwachung sämtlicher im Rahmen des Programms erforderlicher Meldungen und Dokumentationen,
- laufende Beobachtung sämtlicher Bestände hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger besonderer Auffälligkeiten aus der Schlachtuntersuchung,
- Aufforderung an die Eigentümer oder Halter, gemäß 8.2. eine Betriebsberatung durchführen zu lassen,
- Mitteilung an die Eigentümer oder Halter, ab wann nicht mehr bzw. ab wann wieder mit einer erhöhten Besatzdichte produziert werden darf.

Der GGD schließt weiters Eigentümer oder Halter von der Programmteilnahme aus, wenn trotz Mahnung

- Meldungen und Dokumentationen nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt wurden,
- Betriebsberatungen nicht fristgerecht durchgeführt wurden,
- entgegen der Mitteilung des GGD mit erhöhter Besatzdichte produziert wurde.

Anhang I

Checkliste Ersterhebung

| | | | | | |
|---|--|----------------------|---|----------------------|----------------------|
| Eigentümer | | | | | |
| Halter (Ansprechperson) | | | | | |
| Anschrift | | | | | |
| PLZ/Ort | | | | | |
| LFBIS | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| QGV-Nr | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| GGÖ-Nr | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Besatzdichte (geplante Variante ankreuzen) | Masthuhn <input type="checkbox"/> bis zu kg/m ² | | Pute <input type="checkbox"/> bis zu..... kg/m ² | | |

1. Grundriss und Ausstattung des Stalles/der Ställe

Ställe: Länge x Breite; Vorraum: Länge x Breite; Lüftungsplan: Einzeichnen der Lüftungs- und Heizanlagen, Einzeichnen der Fütterungs- und Tränkelinien; Einzeichnen der Lage der Futtersilos zum Stall; Verladeplatz

| |
|--|
| |
|--|

2. Technische Daten des Stalles/der Ställe

(zutreffendes ankreuzen oder ergänzen)

Tränkeanlage:

Nippeltränke

Rundtränke

Fütterungsanlage:

Futtertrog (mechanische Fütterung)

Futterrinne

Rundautomaten

Einstreu:

Stroh

lang

kurz

gemahlen

Hobelspäne

Sonstige:

Bodentyp:

Beton

Asphalt

Sonstige:

Alarmanlage:

vorhanden

nicht vorhanden

wenn ja: Temperatur abhängig

Stromausfall

Notstromaggregat:

vorhanden

nicht vorhanden

wenn ja: automatisch

manuell

Licht:

max. 18 h, mind. 20 Lux

mind. 6 h Dunkelphase (mind. 4 h ununterbrochen incl. Dämmerlichtperiode)

Temperatur:

Kontrolle mind. 1x täglich (min/max-Thermometer)

Lüftung:

Ventilatoren: Stück

Leistung: m³/h (pro Ventilator)

3. Management

Anzahl der Mitarbeiter, die Tiere betreuen:

..... Personen

Brütereier:

Futtermittellieferant:

Fangmethode:

mechanisch

manuell

Stallbesatz:

gemischt

Hahnen

Hennen

Anhang II

Ermittlung der kumulativen täglichen Sterblichkeitsrate

Voraussetzung für die Ermittlung der täglichen Sterblichkeitsrate ist die Erfassung des Anfangsbestandes sowie der je Tag tot vorgefundenen oder getöteten Tiere. Bei Truthühnern sind Erhebung und Berechnung für weibliche und männliche Tiere getrennt vorzunehmen.

Anfangsbestand:

Anzahl der gelieferten Tiere abzüglich der Transporttoten und der aus Tierschutzgründen unmittelbar im Zuge der Einstellung getöteten Tiere (non starter).

Täglicher Ausgangsbestand:

Der Anfangsbestand des ersten Tages abzüglich der Toten und Getöteten des ersten Tages ergibt den Ausgangsbestand des zweiten Tages usw. Gleichfalls sind bei Teilschlachtungen oder sonstigen Entnahmen die entnommenen Tiere abzuziehen.

Tägliche Sterblichkeitsrate (in %):

(tote und getötete Tiere : täglicher Ausgangsbestand) x 100

Kumulative tägliche Sterblichkeitsrate (in %):

Summe der täglichen Sterblichkeitsraten aller Masttage

Anhang III

Auswertung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung

1) Fußballendermatitis

Jeder Bestand bzw. jede Teilschlachtungsgruppe von Masthühnern wird unter Überwachung des amtlichen Tierarztes einer Untersuchung auf Fußballendermatitis unterzogen.

Untersucht wird eine repräsentative Stichprobe von mindestens 100 Einzelfüßen. Bei weniger als hundert Hühnern muss je Huhn ein Fuß untersucht werden. Jeder Einzelfuß wird nach dem Aussehen in eine von drei Gruppen gemäß folgender Tabelle eingestuft:

| Gruppe | Einstufung | Veränderungen |
|---------------------------------|------------|---------------|
| keine Fußballenveränderungen | 0 | keine |
| kleinere Fußballenveränderungen | 1 | oberflächlich |
| größere Fußballenveränderungen | 2 | tief |

Die Anzahl der Füße in Gruppe 0 wird bei der Berechnung des Punkteergebnisses nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Füße in Gruppe 1 wird mit 0,5 multipliziert.

Die Zahl der Füße in Gruppe 2 wird mit 2 multipliziert.

Die Punktezahlen werden anschließend addiert.

Bei weniger als hundert Hühnern (Füßen) wird der Gesamtwert durch die Stichprobengröße dividiert und mit 100 multipliziert.

Beispiel:

| Einstufung | Anzahl Füße | Faktor | Ergebnis |
|------------|-------------|--------|-----------|
| 0 | 56 | --- | --- |
| 1 | 32 | 0,5 | 16 |
| 2 | 12 | 2,0 | 24 |
| Summe | 100 | | 40 |

2) Brustblasen

Jeder Bestand bzw. jede Teilschlachtungsgruppe von Truthühnern wird unter Überwachung des amtlichen Tierarztes einer Untersuchung auf Brustblasen unterzogen. Die Anzahl an Schlachtkörpern, die aufgrund von Brustblasen verworfen werden müssen, wird aufgezeichnet und der Anteil an allen Schlachtkörpern dieses Bestandes bzw. dieser Teilschlachtungsgruppe als Prozentwert berechnet.